

Stellungnahme

zum

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend und des Bundesministeriums der Justiz**

**„Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den
Geschlechtseintrag (SBGG-E) und zur Änderung weiterer Vorschriften“**

Berlin, den 30.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Allgemeine Einschätzung.....	4
Zentraler Nachbesserungs-Bedarf im SBGG-E.....	5
Gesetzesziel gemäß § 1 SBGG-E.....	8
Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen gemäß § 2.....	9
Antragstellung von Minderjährigen gemäß § 3 Abs. 1 und 2.....	10
Antragstellung von Menschen mit Betreuer*in gemäß § 3 Abs. 3.....	11
Wirksamkeit gemäß § 4.....	12
Sperrfrist und Vornamensbestimmung bei Rückänderung gemäß § 5 Abs. 1 und 2.....	13
Wirkung der Änderungen im Rechtsverkehr gemäß § 6 Abs. 1.....	14
Hausrecht und Satzungsrecht gemäß § 6 Abs. 2.....	15
Regelungen im Strafvollzug (s. Begründung zu § 6 Abs. 2).....	17
Auswirkungen auf den Sport gemäß § 6 Abs. 2 und 3.....	18
Regelungen zu medizinischen Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 4.....	19
Quotenregelungen gemäß § 7.....	20
Regelungen für inter*, trans* und nicht-binäre Eltern(teile) gemäß § 8, § 11 SBGG-E und Art. 4 zur Änderung des § 42 (2a) PStV	20
Zuordnung im Spannungs- und Verteidigungsfall gemäß § 9.....	22
Änderung von Registern und Dokumenten gemäß § 10.....	23
Geschlechtsneutrale Regelungen gemäß § 12.....	23
Offenbarungsverbot gemäß § 13.....	23
Bußgeld gemäß § 14.....	24
Änderung des Passgesetzes gemäß Art. 2.....	25
Änderungen für Geflüchtete und Menschen, die unter Asyl- und Aufenthaltsrecht fallen...	26
Zu TransInterQueer e.V.....	27
Kontakt.....	27

Vorwort

Wir (TransInterQueer e.V.) danken für die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen die Initiative der Bundesregierung, die Rechtslage in Bezug auf Vornamens- und Personenstandsänderung von Personen, deren Geschlechtsempfinden nicht mit ihrem eingetragenen Geschlechtseintrag übereinstimmt, zu reformieren und ihr Recht auf Selbstbestimmung zu stärken. Diese Reform wurde lange angekündigt, im Koalitionsvertrag vereinbart und ist inzwischen längst überfällig. Wir möchten deswegen die Möglichkeit nutzen, uns zum Entwurf zu positionieren und entsprechende Empfehlungen zur Nachbesserung des Gesetzesentwurfs an die federführenden Ministerien auszusprechen.

Hintergrund:

Die bislang geltenden Möglichkeiten, den eigenen Vornamen und Geschlechtseintrag zu ändern, sind für inter*, trans* und nicht-binäre Menschen unzureichend und spiegeln die aktuelle gesellschaftliche Haltung und den wissenschaftlichen Forschungsstand nicht wider.

Das TSG stammt aus dem Jahr 1980. Wesentliche Teile darin wurden in mehreren Urteilen des Bundesverfassungsgerichts für verfassungswidrig erklärt. Nach dem Verfassungsgerichtsurteil aus dem Jahr 2017, mit dem die Gesetzgeber_in aufgefordert wurde, einen positiven Geschlechtseintrag für Menschen zu schaffen, die sich außerhalb eines binären Geschlechtssystems verorten, trat 2018 mit dem § 45b PStG eine enttäuschende Minimallösung in Kraft, die weiter an einer medizinischen Begutachtungspflicht festhält. Im Mai 2019 wurde vom Justizministerium außerdem ein Vorschlag zur Reform des TSG vorgelegt, der heftige Kritik von Interessenverbänden erntete¹ und daraufhin nicht weiter verfolgt wurde. Im Jahr 2020 folgten weitere Entwürfe aus der Opposition, denen die damalige schwarz-rote Regierungskoalition keine Beachtung schenkte.

Die Ampelkoalition versprach bei ihrem Regierungsantritt im Dezember 2021, das TSG endlich abzuschaffen und es mit einem Selbstbestimmungsgesetz zu ersetzen, welches die Änderung von Namen und Geschlechtseintrag nach Selbsterklärung und ohne Begutachtung durch Dritte erlaubt. Damit wäre ein zentrales Ziel insbesondere von trans*- und inter*aktivistischen Kämpfen erreicht, die sich seit Jahrzehnten für die Ent-Pathologisierung auch im Recht stark machen.

Im Juni 2022 stellten die Familienministerin Lisa Paus und der Justizminister Marco Buschmann ein Eckpunktepapier für dieses geplante Selbstbestimmungsgesetz vor. In den Eckpunkten wurde angekündigt, dass das TSG abgeschafft und stattdessen ein einheitliches Verfahren zur Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag an Standesämtern eingeführt werden solle. Die Änderung solle nach Selbsterklärung stattfinden, anstatt wie bisher auf Grundlage von medizinischen oder psychiatrischen Gutachten. Neben einem bußgeldbewehrten Offenbarungsverbot enthielten die Eckpunkte auch eine Sperrfrist von einem Jahr vor einer erneuten Änderung, sowie einen Entschädigungsfonds für Personen, die durch den bis 2011 im TSG geltenden Zwang zur Sterilisierung geschädigt worden waren. Die Eckpunkte kündigten außerdem an, dass für

1 TransInterQueer's Stellungnahme zum damaligen Entwurf: https://www.transinterqueer.org/wp-content/uploads/2023/05/TrIQ-Stellungnahme-Referentenentwurf-v.-08_05_2019-1.pdf

Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren nur die Sorgeberechtigten eine Änderungserklärung vornehmen können würden, und von 14 bis 18 Jahren die Zustimmung der Sorgeberechtigten notwendig sein würde. Außerdem enthielten die Eckpunkte die Ankündigung, dass Beratungsstrukturen für trans* und inter* Personen gestärkt werden sollten.

Gleichzeitig spitzte sich die öffentliche Debatte um Möglichkeiten der Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag in einigen neuralgischen Punkten zu. Protagonist*innen aus radikalfeministischen und rechten Kreisen wussten die deutsche Medienlandschaft geschickt für ihre Anliegen zu nutzen und schürten die "Sorge" vor dem möglichen Missbrauch des Gesetzes². Obwohl die vorgebrachten Argumente offensichtlich trans* und inter*feindliche und trans*mysogyne Stereotype abbilden, verfehlten sie in politischen Kreisen nicht ihre Wirkung. Als der erste Entwurf für ein Selbstbestimmungsgesetz im April an die Presse gelangte, enthielt er einige Punkte, die in den Eckpunkten noch nicht zu finden gewesen waren und die für Enttäuschung in trans*, inter* und nicht-binären Kreisen sorgten, z.B. die dreimonatige Wartezeit vor dem Inkrafttreten der Änderung. Der noch einmal leicht veränderte Entwurf wurde dann Anfang Mai den Verbänden zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Allgemeine Einschätzung

Der uns nun vorliegende Entwurf enthält viele Neuregelungen, die die bisherige Rechtslage entscheidend zum Positiven verändern würden. Zum einen soll durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt versichert werden können, dass der Geschlechtseintrag und/oder Vorname(n) geändert werden soll. Dies soll weitestgehend ohne die Entscheidung Dritter umgesetzt werden können. Damit würde das Gesetz die rechtliche Pathologisierung von inter*, trans* und nicht-binären Menschen um ein Wesentliches abbauen und alle Korrekturen von Vornamen und Geschlechtseinträgen beim Standesamt ansiedeln.

Der Gesetzesentwurf gibt damit Hoffnung, dass einer großen Gruppe an Personen endlich ein Zugang zum Änderungsverfahren ermöglicht wird, für die die bisherigen finanziellen, aufenthaltsrechtlichen oder anderen Hürden das Verfahren über den bisherigen § 45b PStG oder über das TSG verkompliziert oder verhindert haben. Das begrüßen wir ausdrücklich. Auch die im § 1 verankerte Stärkung des Rechts auf Selbstbestimmung sowie auf Achtung und respektvolle Behandlung der Geschlechtsidentität von trans*, inter* und nicht-binären Personen stellt eine paradigmatische Veränderung hin zu Entpathologisierung und Anerkennung von trans*, inter* und nicht-binären Personen dar.

Besonders positiv anzumerken ist auch, dass die Gesetzesbegründung die bisherige unwürdige Behandlung und Diskriminierung von trans*, inter* und nicht-binären Personen durch die bisherige Rechtslage ausdrücklich benennt. Die explizite Adressierung und Berücksichtigung von nicht-binären Personen und ihren Bedarfen bezüglich der Änderung von Vorname(n) und Geschlechtseintrag in der Gesetzesbegründung fällt ebenfalls positiv

2 Schwarzer, A., Louis, C. (2022). Transsexualität. Was ist eine Frau? Was ist ein Mann? Eine Streitschrift. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

Zur kritischen Einordnung: TransInterQueer e.V., Kommentar zu Debattenbeiträgen gegen das geplante Selbstbestimmungsgesetz: <https://www.transinterqueer.org/wp-content/uploads/2022/04/Kommentar-A.S.-C.L.-Transsexualitaet.pdf>

auf. Bereits 2017 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass das im Grundgesetz verankerte Allgemeine Persönlichkeitsrecht auch die geschlechtliche Identität derjenigen schützt, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, und dass auch diese Personen nach dem Grundgesetz vor Diskriminierungen geschützt werden. Während die bisherigen Reformvorschläge und die Einführung des § 45b PStG die rechtliche Diskriminierung von trans*, inter* und nicht-binären Personen fortführten, sehen wir im vorliegenden Gesetzesentwurf eine Chance, das genannte Urteil des Verfassungsgerichts umzusetzen und die Selbstbestimmung der genannten Personengruppen zu stärken. Gleichzeitig sehen wir in der bisherigen Gestaltung des Entwurfs einige Schwierigkeiten, die deutlich hinter dem vom Verfassungsgericht formulierten Anspruch zurückbleiben. Im Folgenden erläutern wir Aspekte, deren Nachbesserung wir empfehlen. Im Anschluss daran nehmen wir detailliert Stellung zu den einzelnen Paragraphen des vorliegenden SBGG-E.

Zentraler Nachbesserungs-Bedarf im SBGG-E

1. Selbstbestimmung für 14- bis 18-Jährige.

Zustimmung d. Eltern nur bis zum 14. Lebensjahr notwendig

Die geplanten Sonder-Regelungen für Minderjährige betrachten wir als zu hochschwellig. Wir befürworten stattdessen eine Verfahrensweise, die Selbstbestimmung auch für Kinder und Jugendliche ermöglicht. Daher setzen wir uns dafür ein, dass eine Zustimmung der Sorgeberechtigten lediglich bis zum 14. Lebensjahr notwendig sein soll, um den/die eigenen Vornamen und den Geschlechtseintrag zu korrigieren. Dies verhindert gleichzeitig, dass Sorgeberechtigte ohne Einverständnis des Kindes dessen Vornamen und/oder Geschlechtseintrag ändern können.

2. wirksames Offenbarungsverbot

Damit das vorgesehene sanktionsbewehrte Offenbarungsverbot seine Schutzwirkung umfänglich entfalten kann, regen wir eine stellenweise Nachbesserung an. Die Absichtsvoraussetzung betrachten wir als zu hochschwellig. Wir empfehlen, auch aus Fahrlässigkeit erfolgende Verstöße gegen das Offenbarungsverbot als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Zudem entfielen in der jetzigen Formulierung des Entwurfs der Schutz für Personen, die Vornamen und Geschlechtseintrag über das TSG haben ändern lassen. Das SBGG-E muss so nachgebessert werden, dass es auch diese Personengruppe schützt.

3. kein Aufbau neuer Hürden für selbstbestimmte Vornamens- und Personenstandsänderungen

Die im Entwurf des SBGG-E mitschwingende Angst vor Missbrauch des Gesetzes durch Personen, die es nicht adressiert, führt zur Aufnahme neuer Einschränkungen und Hürden für trans*, inter* und nicht-binäre Personen wie Sperrfrist, Wartezeit, oder die Wirklosigkeit einer Änderung des Geschlechtseintrags "männlich" im Kriegsfall. Der Schutz vor Missbrauch durch Dritte darf nicht auf dem Rücken von trans*, inter* und nicht-binären Personen ausgetragen werden. Gerade in Zeiten zunehmender Gewalt gegen trans*, inter* und nicht-binäre Personen ist ein klares Bekenntnis zur Selbstbestimmung dieser

besonders vulnerablen Personengruppen ohne Vorab einschränkung dieses Rechts notwendig. Das Selbstbestimmungsgesetz muss eine Vorbildfunktion für die Akzeptanz geschlechtlicher Vielfalt in der Zivilgesellschaft haben.

4. bisherige Lücken im SBGG-E schließen

4.1 wirksamer Diskriminierungsschutz

Wir sprechen uns deutlich dafür aus, dass das Gesetzesziel (u.a. § 1 Abs. 1 Nr. 2, „das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen“) ernst genommen und damit auch Antidiskriminierung implizit und explizit als Ziel des SBGG-E festgeschrieben wird. Dies betrifft auch und insbesondere die Absätze zu Hausrecht, Beurteilung sportlicher Leistungen und Unterbringung im Strafvollzug. Hier sehen wir den Diskriminierungsschutz bislang nicht ausreichend und wirksam verwirklicht. Inter*, trans* und nicht-binäre Personen sind grundlegend angewiesen auf inklusive Räume und auf Schutzräume vor Gewalt.

4.2 Entschädigung für geschädigte inter*, trans* und nicht-binäre Personen

Im Entwurf des SBGG-E vermissen wir bislang die im Koalitionsvertrag vereinbarten Entschädigungsregelungen für Personen, deren körperliche Integrität und/oder Ehegemeinschaften durch vorher (nicht) geltende Regelungen zu Schaden gekommen sind. Diese Entschädigung muss sich sowohl auf das TSG als auch auf einen nicht vorhandenen bzw. weiterhin nicht ausreichend greifenden (s.u.) Schutz von Kindern vor normierenden Eingriffen beziehen. Die Entschädigung muss nach Selbstauskunft erfolgen und ohne zeitliche Einschränkung rückwirkend sein. Als Beweiserbringung über die Anspruchsberechtigung muss es genügen im Zeitraum vor 2011 ein TSG-Verfahren durchlaufen zu haben und per Eigenversicherung zu erklären, dass die Operationen bzw. die Ehescheidung ohne das TSG-Verfahren nicht durchgeführt worden wären, oder dass die medizinischen Eingriffe an inter* Personen nicht in umfassend informierter Einwilligung stattgefunden haben und/oder gegen § 1631c BGB verstoßen haben.

4.3 Nachbesserung des Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

Das aktuell geltende Recht nach § 1631e BGB bietet in der Praxis nur einen sehr unzureichenden Schutz für die Integrität und geschlechtliche Selbstbestimmung von intergeschlechtlichen Kindern. Es ist danach z.B. weiterhin erlaubt, Operationen und andere medizinische Maßnahmen wie Hormongaben durchzuführen, um die Körper von Kindern ohne deren vollumfassend informierte Zustimmung an Normvorstellungen „anzupassen“³. Diese Menschenrechtsverletzung muss beendet werden. Daher muss § 1631e BGB entsprechend verschärft werden, um tatsächlichen Schutz für die körperliche Integrität von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.⁴

3 Bislang dürfen z.B. Hormongaben durchgeführt werden, ohne die vollumfassend informierte Zustimmung des Kindes einzuholen (bzw. überhaupt einholen zu können), auch wenn diese nicht dringend medizinisch notwendig sind. Auch pränatale Behandlungen zur Veränderung der Geschlechtsmerkmale von Föten oder selektive Schwangerschaftsabbrüche aufgrund von pränatal festgestellten Variationen der Geschlechtsmerkmale sind nicht vom bisherigen Verbot erfasst.

4 Zur detaillierten Stellungnahme zum damaligen Referentenentwurf: https://www.transinterqueer.org/wp-content/uploads/2022/03/Stellungnahme_TriQ_RefE_OP-Verbot.pdf

4.4 umfassende Reform des Abstammungsrechts

Die vorgeschlagene Interimslösung würde für viele inter*, trans* und nicht-binäre Elternteile eine Erleichterung im Alltag bedeuten – sie könnten dann auf der Geburtsurkunde ihrer Kinder als „Elternteil“ und mit korrektem Namen aufgeführt werden –, sie ist aber gleichzeitig für viele andere Familienkonstellationen unzureichend. Es muss sichergestellt werden, dass Elternteile problemlos und selbstbestimmt auch als solche anerkannt werden. Die Wahl der Elternbezeichnung muss selbstbestimmt möglich sein. Dies ist für gleichgeschlechtliche Elternteile, heterosexuelle Eltern mit gebärendem Vater, nicht-binäre und viele andere Eltern(teile) derzeit nicht der Fall. Wir fordern den Gesetzgeber daher auf, sich in der geplanten Reformierung des Abstammungsrechts auch an den Bedarfen von komplexeren Familienzusammensetzungen zu orientieren⁵.

4.5 Reform des Namensrechts vorantreiben

Wir setzen uns für eine zeitnahe Reform des Namensrechts in Bezug auf geschlechtsspezifische Familiennamen ein. Die Ministerien veröffentlichten Anfang April 2023 dazu bereits einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts. Geschlechtsspezifische Familiennamen müssen analog zur Vornamensänderung genauso niedrigschwellig angepasst werden können, unabhängig vom (derzeit geltenden) Geschlechtseintrag.

4.6 Auf- und Ausbau von (Peer-)Beratungsstrukturen

Der Entwurf benennt den Ausbau und die Förderung von Beratungsstellen als wichtige Unterstützung für inter*, trans* und nicht-binäre Kinder und Jugendliche und als ein Ziel der Bundesregierung. Peer-Beratung (d.h. Beratung von inter*, trans* und nicht-binären Personen für inter*, trans* und nicht-binäre Personen) als (medizin-)unabhängige und ergebnisoffene Beratung kann für die Hilfesuchenden der erste Ort sein, an dem sie sich einer Person öffnen und über Themen rund um Geschlecht und geschlechtliche Vielfalt sprechen und informiert werden. Daher muss Peer-Beratung zu inter*, trans* und nicht-binären Themen allgemein und flächendeckend (insbesondere in ländlichen Regionen) auf- und ausgebaut und deren dauerhafte Finanzierung sichergestellt werden, und der Anspruch auf Beratung zu Geschlecht, Geschlechtsidentität und geschlechtlicher Vielfalt gesetzlich verankert werden. Dabei ist auch die Verpflichtung aller involvierten Beratungsstellen auf den Schutz der Selbstbestimmung - insbesondere von Minderjährigen - über ihren Körper sowie den Schutz der selbstbestimmten Entwicklung der Geschlechtsidentität entscheidend, um z.B. inter* Realitäten Rechnung zu tragen⁶.

Im Folgenden gehen wir detaillierter auf einzelne Inhalte des Gesetzesentwurfs ein.

5 s. Leitplanken für eine wirksame Reform des Abstammungsrechts, LSVD/Deutsche Jurist*innen-Bund: https://www.lsvd.de/media/doc/9225/leitplanken_reform_abstammungsrecht_2023_final.pdf

6 s.o.: Stellungnahme von TransInterQueer zum damaligen Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern vor normangleichenden Eingriffen

Gesetzesziel gemäß § 1 SBGG-E

Der Entwurf sieht zwei Gesetzesziele vor. Zum einen wird explizit festgeschrieben, dass die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Wahl der Vornamen von der Einschätzung dritter Personen gelöst werden und die Selbstbestimmung der betroffenen Personen gestärkt werden soll. Dies begrüßen wir ausdrücklich, da mit dieser Zielsetzung unserer langjährigen Forderungen nach Selbstbestimmung von trans*, inter* und nicht-binären Personen Rechnung getragen wird.

Zum anderen wird das Recht auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zum Ziel des Gesetzes erklärt. Auch dieses Gesetzesziel begrüßen wir ausdrücklich. Gleichzeitig wäre es aus unserer Perspektive geboten, das Recht auf Entfaltung der eigenen geschlechtlichen Identität stärker in der Mittelpunkt des Gesetzes zu stellen.

Wir empfehlen, auf den Gesetzesvorschlag von Adamietz/Bager (2017) zurückzugreifen, der im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- und Transsexualität erstellt wurde⁷. Hier heißt es in § 1 (1): „Jede Person hat das Recht auf freie Entwicklung der Persönlichkeit entsprechend ihrer Geschlechtsidentität.“ Auch der Diskriminierungsschutz im Alltag für trans*, inter* und nicht-binäre Personen sollte direkt in die Zielsetzung des Gesetzes mit aufgenommen werden, z.B. nach Adamietz/Bager (2017) §1 (2): „Niemand darf wegen seiner Geschlechtsidentität körperlich oder seelisch misshandelt oder diskriminiert werden.“ Auch die vom Staat geschützte Rechtsausübung sowie das Recht auf Teilhabe sollten verankert werden, z.B. nach Adamietz/Bager (2017) §1 (5) „Der Staat schützt die ungehinderte und diskriminierungsfreie Ausübung der Rechte nach diesem Gesetz und fördert die gleichberechtigte Teilhabe unabhängig vom Geschlecht und der Geschlechtszuordnung.“

Der Entwurf sieht außerdem vor, dass medizinische Maßnahmen nicht Teil des Gesetzes sein werden (§ 1 (2) SBGG-E). An dieser Stelle möchten wir auf den Koalitionsvertrag der Bundesregierung hinweisen, in dem festgehalten wurde, dass die Kosten geschlechtsangleichender Behandlungen vollständig von den gesetzlichen Krankenversicherungen übernommen werden müssen⁸. Wir drängen hier auf eine baldige Regelung außerhalb des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Derzeit werden nach der Begutachtungsanleitung des Medizinischen Diensts Bund (MD) (2020) nur geschlechtsangleichende Maßnahmen für binäre trans* Personen übernommen, außerdem bedarf es zur Übernahme weiterhin eines langwierigen und pathologisierenden Antragsverfahrens. Dies steht im Widerspruch zu aktuellen medizinischen Standards (AWMF Leitlinie Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit) und muss sich so bald wie möglich ändern.

Die Angaben in § 1 (2) dahingehend, was im Gesetz nicht geregelt wird, hat keinen selbstständigen Regelungsgehalt und sollte daher gestrichen werden.

7 Adamietz, Laura/Bager, Katharina (2017): Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen. BMFSFJ (Hrsg.): Berlin.

8 Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP 2021, S. 119

Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen gemäß § 2

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, letzteren durch eine Eigenerklärung gegenüber dem Standesamt ändern kann. Hiermit würde unsere Forderung nach einer Abschaffung der sowohl im TSG als auch im PStG § 45b enthaltenen psychotherapeutisch/psychiatrischen beziehungsweise ärztlichen Begutachtungspflicht umgesetzt. Die Antragstellung soll laut Entwurf auf Selbstbestimmung basieren und ohne Diagnosen und Meinungen einer dritten Partei auskommen. Sie soll nutzbar sein unabhängig von Familienstand, Elternstatus, Gesundheit, finanzieller Situation oder Vorbestrafung. Sie ist außerdem frei von physischem Missbrauch wie dem Zwang zur Sterilisation, der bis 2011 Teil des TSG war.

Der Entwurf würde laut § 2 (4) auch die alleinige Änderung der Vornamen ohne eine Änderung des Geschlechtseintrag ermöglichen. Es wäre somit möglich, entweder nur den Geschlechtseintrag oder den/die Vornamen zu ändern, oder beides in Kombination. Wir begrüßen auch diese Regelung, da sie den Bedürfnissen unterschiedlicher trans*, inter* und nicht-binärer Personen Rechnung trägt und mehr Flexibilität ermöglicht als bisher das TSG oder das PStG.

Die Eigenversicherung, die der Entwurf vorsieht, soll eine Angabe dazu enthalten, dass der gewählte Geschlechtseintrag der Geschlechtsidentität der antragstellenden Person "am besten" entspricht. Wir begrüßen diese Formulierung, die von der im TSG geforderten Eindeutigkeit der Geschlechtszugehörigkeit abweicht und anerkennt, dass Geschlechtsidentitäten vielfältig sind.

Darüber hinaus soll in der Eigenversicherung angegeben werden, dass der antragstellenden Person die durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst sind. Dies soll laut Gesetzesbegründung dazu dienen, einer zweckwidrigen Inanspruchnahme vorzubeugen. Hier geben wir zu bedenken, dass trans*, inter* und nicht-binäre Personen, die eine Vornamens- und/oder Personenstandsänderung anstreben, dies erfahrungsgemäß erst nach einer intensiven Auseinandersetzung mit der eigenen Identität tun und sich nicht erst bei der Abgabe der Erklärung Gedanken über die Folgen derselben machen.

In Fällen offensichtlichen Missbrauchs soll laut Gesetzesbegründung das Standesamt befugt sein, die Erklärung abzulehnen. Um trans*, inter* und nicht-binäre Personen zu schützen, sollte unbedingt mindestens in der Gesetzesbegründung festgehalten werden, dass eine Ablehnung nicht auf Grundlage vom (Nicht-)Vorhandensein operativer oder anderer medizinischer Maßnahmen vorgenommen werden darf.

In § 2 Abs. 2 u. 3 des Entwurfs wird festgelegt, dass neu bestimmte Vornamen einem anderen Geschlecht als dem bisherigen zugeordnet werden müssen. Dies wird mit den Vorgaben des Namensrechts begründet. Wir empfehlen hier, noch mehr auf die Lebensrealitäten von Personen einzugehen, die nicht-binäre Geschlechtsidentitäten haben. Es sollte auch ermöglicht werden, z.B. einen männlich konnotierten Namen zu behalten und diesen mit einem geschlechtsneutral gelesenen Namen zu kombinieren. Dagegen begrüßen wir ausdrücklich, dass die Kombination von weiblich und männlich konnotierten Namen durch die Gesetzesbegründung ermöglicht wird.

Antragstellung von Minderjährigen gemäß § 3 Abs. 1 und 2

Der Gesetzesentwurf sieht für minderjährige Personen einige Einschränkungen vor, die Erklärung zur Änderung von Namen und Geschlechtseintrag abzugeben. Minderjährige Personen ab 14 Jahren können die Erklärung selbst abgeben, es bedarf dabei allerdings der Zustimmung der Sorgeberechtigten. Liegt diese nicht vor, soll das Familiengericht durch das Standesamt informiert werden und die Zustimmung ersetzen, sofern dies nicht dem Kindeswohl widerspricht. Minderjährige unter 14 Jahren sind nicht berechtigt, selbst eine Erklärung abzugeben. Hier müssen die Sorgeberechtigten die Erklärung in Vertretung der Minderjährigen abgeben.

Die einjährige Sperrfrist, in der eine erneute Korrektur von Namen und Geschlechtseintrag nicht möglich sein soll, soll für Minderjährige allerdings nicht gelten.

Der Gesetzgeber ist in der Verantwortung, einen entstigmatisierenden Umgang insbesondere mit inter*, trans* und nicht-binären Kindern und Jugendlichen zu fördern. Dem Persönlichkeitsrecht der Minderjährigen muss Rechnung getragen und somit auch ihr Recht gewürdigt werden, „ein Leben entsprechend der eigenen, subjektiv empfundenen geschlechtlichen Identität zu führen und in dieser Identität anerkannt zu werden“ (vgl. Deutscher Ethikrat 2020: Ad hoc Empfehlung zu Trans-Identität bei Kindern und Jugendlichen). Auch die Entwicklung einer Reflexions- und Urteilsfähigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung von Heranwachsenden kann durch eine positive selbstbestimmte Regelung unterstützt werden.

Positiv möchten wir im bisherigen Entwurf hervorheben, dass der Gesetzgeber einen Weg für Minderjährige schafft, die z.B. nicht ausreichend elterliche Unterstützung für eine Änderung des Namens und Geschlechtseintrags erfahren. Die Zustimmung durch das Familiengericht soll außerdem durch das Standesamt von Amts wegen eingeholt werden, sodass Minderjährigen die Anrufung des Familiengerichts erspart werden kann, sofern sie über das Prozedere informiert sind und sich selbst an das Standesamt wenden. Außerdem soll diese Zustimmung auch die Rücknahme einer Erklärung betreffen, sodass Kinder und Jugendliche bspw. nicht in die Situation kommen müssen, von Elternteilen zur Rücknahme der Änderungserklärung gedrängt zu werden.

Wir sehen in der aktuellen Fassung der Sonder-Regelungen für minderjährige Kinder und Jugendliche allerdings die Gefahr, dass den betreffenden Minderjährigen in der Praxis allzu oft ihre Fähigkeit nicht zuerkannt wird, ihr Geschlechtsempfinden selbst für sich einzuordnen. Wir möchten daher an den Gesetzgeber appellieren, die Chance zu nutzen und Heranwachsende in ihrer Fähigkeit zu fördern, Entscheidungen eigenverantwortlich, im Bewusstsein der Bedeutung und Tragweite und entsprechend ihrer Reife und ihres Alters für sich selbst zu treffen. Dies entspricht auch den Zielen der UN-Kinderrechtskonvention.

Da Heranwachsenden ab dem 14. Lebensjahr bereits viele Entscheidungen zugebilligt werden, die ihre Persönlichkeit prägen – z.B. die Entscheidung über die eigene Religionszugehörigkeit – plädieren wir auch hier für eine selbstbestimmte Abgabe der Erklärung, unabhängig von einer Zustimmung der Sorgeberechtigten. Wir sehen außerdem weitere notwendige Anpassungen für die Abgabe der Erklärung durch Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren. Um sicherzustellen, dass einerseits Entscheidungen (entsprechend ihrer Einsichts- und Urteilsfähigkeit) von den Kindern und Jugendlichen selbst getroffen werden können, und andererseits die Entscheidung zur

Namens- und Personenstandsänderung auch tatsächlich im Sinne der betreffenden Kinder ist (sie also nicht allein von den Sorgeberechtigten getroffen werden kann, wie es der Entwurf bislang vorsieht), halten wir eine Zustimmungsvoraussetzung der Sorgeberechtigten für die Änderung bis zum Abschluss des 14. Lebensjahrs für angemessen. Im Fall, dass die Sorgeberechtigten nicht zustimmen, soll das Familiengericht die Zustimmung ersetzen, sofern die Änderung nicht dem Kindeswohl widerspricht. Es soll - wie bislang für 14- bis 18-Jährige vorgesehen - von Amts wegen durch das Standesamt informiert werden.

Der vorliegende Entwurf wirkt insbesondere auf eine Entpathologisierung hin, also auf eine Entkopplung der Namens- und Personenstandsänderung von ärztlichen oder psychiatrischen Gutachten. In Fällen, in denen das Familiengericht hinzugezogen wird um beispielsweise die elterliche Zustimmung zu ersetzen, ist deswegen sicherzustellen, dass dabei nicht erneut psychiatrische oder psychotherapeutische Begutachtungsprozesse in Gang gesetzt werden. Sowohl eine Einschätzung durch Sachverständige als auch die gerichtliche Entscheidung durch das Familiengericht darf sich hier ausschließlich auf den Willen der Minderjährigen unter Berücksichtigung des Kindeswohls beziehen. Einer Psychopathologisierung muss aktiv durch entsprechende Regelungen entgegengewirkt werden.

Wir empfehlen daher, Abs. 1 Satz 1 um die Formulierung ", bedarf hierzu jedoch der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters" zu kürzen, sowie Satz 2 ersatzlos zu streichen. Ebenfalls empfehlen wir, Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen: *"Eine minderjährige Person, die geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) nur selbst abgeben, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht. Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes ist hierfür stets erforderlich."*

Wir möchten den Gesetzgeber außerdem dazu anhalten, Maßnahmen einzuleiten, die dem erneuten Aufbau einer Begutachtungspraxis im Personenstands- und Namensänderungsprozess vorbeugen.

Antragstellung von Menschen mit Betreuer*in gemäß § 3 Abs. 3

Für Menschen, für die ein juristischer Einwilligungsvorbehalt besteht und die in vielen Angelegenheiten von einer*inem Betreuer*in gesetzlich vertreten werden, kann laut SBGG-Entwurf nur ihr*e Betreuer*in die Erklärung zur Änderung von Personenstand und/oder Vornamen abgeben. Das Betreuungsgericht muss dies genehmigen, sofern es dem Wunsch und (mutmaßlichen) Willen der betreuten Person entspricht.

Da es sich bei der Änderung von Namen und Personenstand um eine höchst-persönliche Sache handelt, bewerten wir es als positiv, dass die Erklärungsabgabe nicht allein der*dem Betreuer*in überlassen bleibt. Gleichzeitig wird durch diese zusätzlichen Genehmigungs-Ebenen eine weitere Hürde für betreute Personen aufgebaut, ihre(n) Vornamen und/oder Personenstand zu korrigieren. Diese Hürden bestehen bspw. nicht bei einer Eheschließung, die entsprechende Willenserklärung bedarf nicht einer Einwilligung der*des Betreuer*in. Angesichts dessen erscheint ein Einwilligungsvorbehalt hier

unverhältnismäßig.

Wir möchten den Gesetzgeber deswegen dazu anhalten, auf das Höchstmaß an Selbstbestimmung hinzuwirken, und empfehlen, analog zur bisherigen Rechtspraxis in TSG-Verfahren, die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag als Entscheidung ohne Einwilligungsvorbehalt aufzunehmen.

Wirksamkeit gemäß § 4

Der Gesetzgeber sieht in § 4 eine Frist von drei Monaten nach Abgabe der Erklärung zur Anpassung des Namens und der Geschlechtszugehörigkeit vor, bevor die Änderungen wirksam würden. Innerhalb dieser Frist wäre eine Rücknahme der Erklärung möglich. Die aufgeschobene Wirksamkeit diene "als Überlegungs- und Reflexionsfrist" und solle die „Wirksamkeit nicht ernsthaft gemeinter Erklärungen verhindern“.

Wir müssen leider konstatieren, dass die Aufnahme eines – in den Eckpunkten 2022 noch nicht vorgesehenen – Übereilungsschutzes mit der zitierten Begründung einer Missachtung der Lebensrealitäten von inter*, trans* und nicht-binären Personen gleichkommt. Die rechtliche Anpassung von Vorname(n) und Geschlechtseintrag an das eigene Geschlecht erfolgt nicht übereilt, sondern meist nach einer intensiven, langwierigen Auseinandersetzung mit der eigenen Identität. Zurecht enthält der Gesetzesentwurf ein Offenbarungsverbot des vor der Änderung genutzten Namens und Geschlechtseintrags (§13). Widersprüchlich scheint vor diesem Hintergrund, dass der Entwurf gleichzeitig eine dreimonatige Verzögerung vorsieht, innerhalb derer trans*, inter* und nicht-binäre Menschen weiterhin Deadnaming (das Nutzen der bis zur Änderung eingetragenen Vornamen) und Misgendern (das Nutzen des bis zur Änderung eingetragenen Personenstandseintrags) durch Ämter, Behörden und Institutionen ausgesetzt wären. Auch zeigen die Daten aus Ländern, die bereits über niedrigschwellige selbstbestimmte Verfahren zur Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag verfügen, kaum Rückänderungen (Adamietz/Bager, 2017, Seite 51 f.). Rückänderungen erfordern ebenso wie Änderungen einen würdevollen und respektvollen Umgang, rechtfertigen aber schon allein aufgrund ihrer geringen Anzahl keine Wartefrist für die Wirksamkeit aller gestellten Anträge.⁹

Für inter* Personen stellt § 4 darüber hinaus eine verlängerte Wartefrist im Vergleich zum geltenden § 45b PStG (der keine Frist vorsieht) und somit eine rechtliche Verschlechterung dar.

Die zweite Begründung für die Frist entstammt der Sorge vor Missbrauch des Gesetzes. Die in der Gesetzesbegründung vorgenommene Synopsis von bereits bestehenden Selbstbestimmungsrechten im ausländischen Recht kommt jedoch zu dem Schluss, dass das Missbrauchsrisiko gering sei (S. 21-24). Wir zitieren auch aus dem Gutachten der Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität aus dem Jahr 2017:

"Die gesetzgeberische Entscheidung, die Geschlechtszuordnung weiterhin bei Geburt zu erfassen und darüber, einen Registereintrag zu erstellen, basiert auf dem Gedanken, dass der Geschlechtszuordnung Bedeutung zukommt. Die Annahme, Personen würden der Geschlechtszuordnung geringe Bedeutung beimessen und diese daher leichtfertig ändern

⁹ vgl. dazu dgti, "Detransition: Fakten und Studien" https://dgti.org/2022/09/28/jenny-wilken-detransition-fakten-und-studien-9-2-2022/#_edn22

lassen, würde einen Wertungswiderspruch bedeuten."¹⁰

Es ist unmöglich auszuschließen, dass cis Personen in Einzelfällen das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag missbrauchen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass trans*, inter* und nicht-binäre Menschen in ihrer geschlechtlichen Selbstbestimmung eingeschränkt werden. Ein Missbrauch des Selbstbestimmungsgesetzes durch cis Personen ist ein Missbrauch der Rechte von trans*, inter* und nicht-binären Menschen.

Statt einer Dreimonatsfrist, die trans*, inter* und nicht-binäre Menschen stark an die entmündigende Voraussetzung des "Alltagstests" aus der bisherigen Begutachtungspraxis erinnert, plädieren wir für eine unverzügliche Wirksamkeit der Erklärung zur Änderung der Vornamen und des Geschlechtseintrags analog zum bisherigen § 45b PStG. Wir empfehlen deshalb, § 4 ersatzlos zu streichen. Wenn die Gesetzgeberin es für wichtig erachtet, eine "Übergangs- und Reflexionsfrist" zu implementieren, so könnte diese durch eine unkomplizierte Möglichkeit zur Rücknahme der Erklärung innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung verwirklicht werden.

Sperrfrist und Vornamensbestimmung bei Rückänderung gemäß § 5 Abs. 1 und 2

Abs. 1 sieht nach einer Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag eine Sperrfrist von einem Jahr vor, bevor eine erneute Änderung durchgeführt werden kann. Minderjährige und Personen mit Betreuung sind von der Sperrfrist ausgenommen.

Die Einführung einer Sperrfrist mit der Begründung, dies solle dazu führen, „dass insbesondere volljährige Personen sich der Tragweite ihrer Erklärung bewusst sind, weil klar ist, dass sie an die Erklärung mit den entsprechenden Einträgen mindestens ein Jahr gebunden sind“, lehnen wir ab. Wir unterstreichen den Anspruch der „respektvollen Behandlung“ in Bezug auf Verwirklichung der eigenen Geschlechtsidentität, die der Gesetzesentwurf in § 1 verspricht. Die widersprüchliche Argumentation des Gesetzgebers an dieser Stelle irritiert. So wird einerseits die Sperrfrist mit dem Schutz vor Missbrauch des Gesetzes begründet, im nächsten Absatz dann aber erklärt, aus Ländern mit ähnlichen Gesetzen seien „keine Anhaltspunkte und Erfahrungen bekannt, dass Personen die Regelung aus anderen Gründen nutzen, als um die Geschlechtsidentität mit dem Geschlechtseintrag in Einklang zu bringen“.¹¹

Wir merken hier an, dass Transitionen nicht unbedingt lineare Vorgänge sind. Manchmal kann es notwendig sein Vornamen und/oder Geschlechtseintrag erneut anzupassen, um die Geschlechtsidentität mit dem Geschlechtseintrag in Einklang zu bringen. Auch im Falle einer Detransition stellt die Sperrfrist dafür ein Hindernis dar.

¹⁰ Adamietz/Bager (2017), S. 46

¹¹ Die Sperrfrist als vorgeschlagene "Lösung" für Mehrfachanträge ist international in dieser Form selten. In anderen Ländern mit vergleichbaren Regelungen steigen stattdessen z.B. die Anforderungen für den zweiten Antrag. Es gibt Länder - wie Argentinien, Portugal, Malta, Belgien und Luxemburg -, die für einen zweiten Antrag direkt eine gerichtliche Genehmigung verlangen. In Norwegen sollen zwischen den Anträgen zehn Jahre liegen (siehe TGEU 2022, S. 20). In Spanien ist für Folgeanträge ein besonderes Verwaltungsverfahren erforderlich. Anstatt klar zu regeln, wie Anträge nach dem Erstantrag gestellt werden (auch im Falle einer Detransition), verwendet der Entwurf als Hindernis eine Reihe von Hürden und Fristen sowie Einschränkungen, die dem Antidiskriminierungsgedanken entgegenstehen.

Wir unterstützen das Aussetzen der Sperrfrist für Minderjährige und Personen mit Betreuung, wenngleich in der Begründung die Fehleinschätzung anklingt, Minderjährige seien sich der Tragweite der Entscheidung für eine Korrektur der Vornamen und des Geschlechtseintrags nicht bewusst. Wir plädieren analog für ein Fallenlassen der Sperrfrist auch für Erwachsene ohne Betreuung.

Abs. 2 beschränkt die Namenswahlfreiheit im Falle einer Rückänderung des Geschlechtseintrags bzw. erneuter Änderung des Vornamens bei entsprechendem Geschlechtseintrag. Es dürfte dann nur auf Vornamen zurückgegriffen werden, die vor der Änderung geführt wurden, sofern nicht schwerwiegende Gründe zum Wohl der betroffenen Person geltend gemacht werden können. Ansonsten wird auf das Namensänderungsgesetz verwiesen.

Auch hier verweisen wir auf mögliche nicht-lineare Transitionsvorgänge, die auch im Falle von Rückänderungserklärungen einer freien Vornamenswahl bedürfen, damit Vornamen im Sinne von § 2 Abs. 2 so angeglichen werden können, dass sie der Geschlechtsidentität am besten entsprechen. Wir sprechen wir uns damit für die Namenswahlfreiheit auch bei Rückänderungen aus.

Auch vor dem bereits zu § 4 dargelegten Sachverhalt bzgl. Missbrauch und zu erwartender Mehrfachänderungen sprechen wir uns dafür aus, § 5 Abs. 1 und 2 vollständig durch den von Adamietz/Bager (S. 30) vorgeschlagenen Artikel zu ersetzen:

„Eine erneute Änderung der Geschlechtszuordnung oder der Vornamen unterliegt den gleichen Vorschriften wie eine erstmalige Änderung.“

Wirkung der Änderungen im Rechtsverkehr gemäß § 6 Abs. 1

Abs. 1 des § 6 SBGG-E regelt, dass im Rechtsverkehr der jeweils aktuelle Vorname und Geschlechtseintrag gültig ist, sofern gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

Wir befürworten die juristische Klarheit, die eine Nutzung der unkorrekten Namen und des Personenstands nach einer Korrektur im Rechtsverkehr verunmöglichen soll, und betrachten diese Regelung damit nur als folgerichtig. Gleichzeitig kann durch die Formulierung der Regelung in der Praxis verhindert werden, dass Personen bspw. im Arbeitsvertrag mit einem noch in der Änderung befindlichen Namen angesprochen werden, auch wenn sich beide Seiten darauf einigen.

Die Regelung stellt für den Diskriminierungsschutz eine - wir nehmen an unbeabsichtigte - Schlechterstellung im Hinblick auf die zum AGG ergangene Rechtsprechung zum Schutz vor Diskriminierungen aufgrund der Geschlechtsidentität dar. In dem Verfahren einer Person mit einer nicht-binären Geschlechtsidentität und einem binären Geschlechtseintrag gegen die Deutsche Bahn hat das LG und im Anschluss das OLG geurteilt, dass es im Rechtsverkehr auf die selbstbestimmte Geschlechtsidentität ankommt und nicht zwingend auf den amtlichen Personenstand (vgl. LG Frankfurt, Urteil vom 03.12.2020, Az. 2-13 O 131/20; OLG Frankfurt, Urteil vom 21.06.2022 - Az. 9 U 92/20). Dies dürfte auch den europarechtlichen Vorgaben zum Diskriminierungs- und Datenschutz entsprechen.

Wir schlagen deshalb eine Regelung vor, die eine ausgewogene Kombination aus der Bedeutung des personenstandsrechtlichen Status einerseits und die diskriminierungssensibleren Möglichkeiten des freien Zivilrechtsverkehrs andererseits

schaffen:

§ 6 Abs. 1 neu:

"Der Geschlechtseintrag stellt einen hinreichenden Nachweis über die Geschlechtszugehörigkeit dar. Der jeweils aktuelle Geschlechtseintrag und die jeweils aktuellen Vornamen sind im Rechtsverkehr maßgeblich, sofern es auf die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung oder die amtliche Vornamensführung zwingend ankommt. Im Rahmen der geltenden Gesetze können Personen, deren Geschlechtsidentität von der personenstandsrechtlichen Geschlechtszuordnung abweichen oder die aus diesem Grund im Rechtsverkehr unter anderem Namen auftreten, die Verwendung dieser Angaben verlangen, wenn durch sie die Identifikation der Person eindeutig möglich bleibt. Ist in einem Rechtsverhältnis die Verwendung der personenstandsrechtlichen Geschlechtszuordnung oder die amtliche Vornamensführung nur in einem Teilbereich zwingend, kann auf Wunsch das Rechtsverhältnis unter beiden Personenangaben geführt werden und die amtlichen Angaben sind auf den zwingend mit ihnen zu führenden Teilbereich zu beschränken."

Begründung:

Den **Zwang, den amtlichen Namen zu verwenden**, sieht die Rechtsordnung nur in wenigen Ausnahmefällen vor: bei der Namensangabe gegenüber **hoheitlichen Amtsträgern** wie der Polizei (die falsche Namensangabe stellt hier eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar, § 111 OwiG), im Rahmen der **Kontenwahrheit - § 154 Abgabenordnung (AO)**, bezüglich öffentlichen Registern einschließlich des Handelsregisters, gegenüber den Steuerbehörden und den Sozialversicherungsträgern, in Gerichtsverfahren sowie beim Abschluss von gewissen Telekommunikationsverträgen wie Prepaid nach dem **TKG**. Insbesondere im Zivilrechtsverkehr ist es im Rahmen der geltenden Gesetze, vornehmlich des BGB möglich, unter einem anderen Namen aufzutreten, wie dies aus den Beispielen von nicht eingetragenen Künstlernamen oder Pseudonymen bekannt ist.

Personen verwenden dabei den für sie richtigen sozialen Namen. Deshalb liegt darin...

- keine Namensanmaßung iSd § 12 BGB: sie maßen sich nicht den Namen anderer an
- keine Namenstäuschung, wenn sie sogleich den amtlichen Namen zusätzlich angeben, wenn es für den konkreten Vertrag nötig ist (zum Beispiel im Arbeitsverhältnis für die Lohnsteuerabführung)
- keine Identitätstäuschung: die Person täuscht nicht vor, eine andere Person zu sein, sie will die Rechtswirkungen für sich selbst bewirken und nicht für jemand anderen (siehe BGH, Urteil vom 1. 3. 2013 – V ZR 92/12).

Hausrecht und Satzungsrecht gemäß § 6 Abs. 2

Der Gesetzgeber formuliert in Absatz 2 des § 6, dass das Hausrecht einer*ines Eigentümer*in oder Besitzer*in und das autonome Satzungsrecht unberührt von Regelungen des SBGG-E bleiben soll. Diese Regelung meint, dass sich Menschen

rechtlich nicht auf ihren Geschlechtseintrag berufen können sollen, wenn sie z.B. Zugang zu bestimmten (geschlechtsspezifischen) Räumen erhalten möchten. Hier entscheiden Eigentümer*innen oder (Vereins-)Satzungen, wer Zugang zu Räumen erhält und wer nicht. Die Gesetzesbegründung geht dabei gesondert auf räumliche Zugänge ein zu

- a.) geschlechtsspezifischen Toiletten und Umkleieräumen,
- b.) geschlechtsspezifischen Saunen,
- c.) Frauenhäusern,
- d.) Frauenparkplätzen,
- e.) Sportvereinen, und
- f.) geschlechtergetrennter Unterbringung im Justizvollzug.

Wir sind irritiert über diese Festschreibung von Haus- und Satzungsrecht im Gesetzestext des SBGG-Entwurfs.

Insbesondere in der Gesetzesbegründung vermissen wir die Berücksichtigung der alltäglichen Lebensrealitäten der inter*, trans* und nicht-binären Personen selbst fast gänzlich. Damit gerät auch der wirksame Diskriminierungsschutz der genannten Personengruppen (auch in jenen Bereichen, die nicht vom AGG abgedeckt werden)¹² aus dem Fokus des Gesetzes, dessen erklärtes Ziel eine respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität ist. Bislang vermittelt die Gesetzesbegründung einen Fokus auf befürchtete Zweckentfremdung der geplanten Regelungen und auf die Annahme, durch die Teilnahme von inter*, trans* und nicht-binären Personen z.B. an geschlechtsspezifischen Freizeitaktivitäten oder dem Zugang zu geschlechtsspezifischen Räumen könne sich ein Interessenskonflikt ergeben. Am Beispiel von Frauenhäusern zeigt sich dabei jedoch, dass es hier bereits (inter*- und) trans*inklusive interne Verfahrensweisen für Räume gibt, die Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt bieten¹³. Die bisherige Praxis würde in diesen Fällen durch das Gesetz also vollkommen unberührt bleiben und ersetzt für Betreiber*innen von geschlechtsspezifischen Schutzräumen nicht die notwendige intensive Auseinandersetzung mit der Diskriminierung und Gewaltbetroffenheit von (trans* und cis) Frauen, sowie inter* und nicht-binären Personen. Auch der Gesetzgeber stellt gleichzeitig in der Begründung des Gesetzes fest, dass kein anderer EU-Mitgliedsstaat mit vergleichbaren Regelungen diese Zweckentfremdungsszenarien bislang signifikant erlebt hat¹⁴.

Es ist daher widersprüchlich, dass in § 6 Abs. 2 SBGG-E festgehalten wird, dass das AGG und das Hausrecht durch das SBGG-E keine Änderung erfahren soll, sodann jedoch in der Gesetzesbegründung eine spezifische Anwendung des AGG als Rechtsmeinung skizziert wird. Wenn an dieser Stelle explizit nichts geregelt werden soll, sollte auch die Gesetzesbegründung zum SBGG-E sich bei der Kommentierung anderer Gesetze wie dem AGG zurückhalten. Die dortigen Ausführungen enthalten vage Andeutungen und bieten Interpretationsspielräume, wann Diskriminierungen erlaubt wären.

Ohne eine Betonung auf den Schutz vor Diskriminierung sehen wir die Sicherheit und

12 Zum Reformbedarf des AGG äußerte sich jüngst der Antidiskriminierungsverband Deutschland mit der Forderung: AGG-Reform - Jetzt! Link zum Statement: <https://www.antidiskriminierung.org/neuigkeiten-1/2023/5/2/betroffene-brauchen-dringend-besseren-schutz-vor-diskriminierung-agg-reform-jetzt>

13 Frauenhauskoordinierung, 2022: Gewaltschutz für ALLE Frauen: Positionierung von Frauenhauskoordinierung e.V. zu aktuellen Debatten um geschlechtliche Selbstbestimmung & Frauenschutzräume. Link: https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Stellungnahmen/2022-09-08_FHK_PositionierungGewaltschutzTransInterNicht-Binaer.pdf

14 vgl. TGEU, 2022, Self-determination models in Europe: Practical experiences

körperliche Integrität von geschlechter-nonkonformen Personen - egal ob cis, endogeschlechtlich oder trans*, nicht-binär oder inter* - in der Öffentlichkeit und die gesellschaftliche Akzeptanz von geschlechtlicher Vielfalt gefährdet. Wir haben große Bedenken, dass die gesellschaftliche Auslegung der bisherigen Gesetzesbegründung in der Praxis immer wieder zu verletzenden Diskriminierungen führen wird. Unserer Ansicht nach gibt diese Schwerpunktsetzung in einem Gesetz zur selbstbestimmten Korrektur von Vornamen und Geschlechtseintrag damit eindeutig das falsche Signal.

Im Sinne des erklärten Ziels des Gesetzes („die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu stärken“ und „das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SBGG-E)) empfehlen wir daher dringend, § 6 Abs. 2 aus dem Referentenentwurf zu streichen und den Diskriminierungsschutz auf Grundlage der Geschlechtszugehörigkeit an anderer Stelle im SBGG-E prominent hervorzuheben und in der anstehenden AGG-Reform weiter auszubauen.

Regelungen im Strafvollzug (s. Begründung zu § 6 Abs. 2)

Die bisherige Regelung nach § 6 (2) soll sich laut Gesetzesbegründung ebenfalls auf die geschlechtergetrennte Unterbringung im Strafvollzug übertragen lassen. Damit soll die Unterbringung nicht immer und allein am Geschlechtseintrag einer Person entschieden werden müssen, die konkreten Regelungen bleiben Sache der jeweiligen Bundesländer.

Hinsichtlich der Unterbringung im Strafvollzug betont der Gesetzgeber in der Begründung des SBGG-E die Sicherheitsinteressen und Persönlichkeitsrechte aller Strafgefangenen. Beispielhaft Bezug genommen wird allerdings ausschließlich auf die Sicherheitsinteressen der anderen Strafgefangenen im Frauengefängnis bei der Verlegung einer Person aufgrund der Änderung ihres Geschlechtseintrags z.B. zu „weiblich“. Hier wird der Situation der Betroffenen selbst nicht Rechnung getragen, die sich ebenfalls (unabhängig vom Geschlechtseintrag) mit ganz erheblichen Sicherheitsbedenken konfrontiert sehen können.

Dabei befürworten wir, dass sich die Aufteilung im binär getrennten Vollzug nicht immer am Geschlechtseintrag einer Person orientieren soll. Auch mit Inkrafttreten neuer Änderungsregelungen wird es weiterhin Personen geben, die erschwerten Zugang zur Änderung von Name(n) und Geschlechtseintrag haben werden oder sich generell nicht binär unterbringen lassen.

Wir empfehlen, anstelle des bisherigen § 6 Abs. 2 eine Empfehlung an die Länder auszusprechen, entsprechende Regelungen bzgl. der Unterbringung von inter*, trans* und nicht-binären Personen im geschlechtergetrennten Justizvollzug zu erlassen, die sich ebenfalls an den Bedarfen der Betroffenen selbst orientieren. Zur Berücksichtigung von inter*, trans* und nicht-binären Bedarfen im Strafvollzug haben wir bereits anlässlich der Neufassung von Berliner Justizvollzugsgesetzen im Jahr 2020 ausführlich Stellung genommen¹⁵.

15 Stellungnahme zur Änderung der Berliner Justizvollzugsgesetze von TransInterQueer:
https://www.transinterqueer.org/wp-content/uploads/2021/11/TrIQstimmung_justizvollz.pdf

Auswirkungen auf den Sport gemäß § 6 Abs. 2 und 3

In die Autonomie des Sports will der Gesetzesentwurf nicht eingreifen. Es seien weiterhin die Länder und Verbände, die konkrete verbindliche Regelwerke erstellen. Andererseits nennt der Entwurf Sportvereine als Beispiel für Räume, in welchen das Hausrecht gelte (Begründung für § 6 Abs. 2). § 6 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs schließlich stellt klar, dass die Bewertung sportlicher Leistungen „unabhängig von dem aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden“ kann (§ 6 Abs. 3). Wir warnen eindringlich davor, dass diese Absätze weiterer Diskriminierung im Schul-, Breiten- und Leistungssport Tür und Tor öffnen.

Eine Leistungsbewertung, die sich nicht automatisch am aktuellen Geschlechtseintrag bemisst, kann den Lebensrealitäten und Bedarfen von trans*, inter* und nicht-binären Personen bei Sportprüfungen, Sparteignungsprüfungen oder Sporttests in der Schule oder zur Aufnahme eines Studiums bzw. einer Ausbildung entgegenkommen. Auch existieren für Personen mit Personenstand divers oder keiner Eintragung bislang keine Spielklassen. Wir begrüßen die Gestaltung einer Sportlandschaft, die alle Identitäten und Körper einlädt statt Ausschlüsse zu produzieren. Wir empfehlen, die Entwicklung sportlicher Leistungsklassen zu fördern, die sich weniger an der Geschlechterbinarität orientieren und inter*, trans* und nicht-binäre Menschen mitdenken.

Ausdrücklich warnen wir jedoch davor, dass § 6 Abs. 3 den Geschlechtseintrag entkräften und direkt zur weiteren Diskriminierung insbesondere von trans*femininen Menschen führen kann, auch wenn es der Gesetzgeber in seiner Begründung als naheliegend ansieht, "auf den personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag abzustellen". Einer solchen Diskriminierung darf durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht der Boden bereitet werden. Wir verweisen hier auf die Resolution 2465 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, die Mitgliedsstaaten explizit anmahnt, allen Frauen, darunter auch inter* und trans* Athlet*innen, vollen und gleichberechtigten Zugang zum Sport zu ermöglichen und in Wettbewerben konsistent nach ihrer Geschlechteridentität anzutreten. Desweiteren sind wir darüber besorgt, dass der entsprechende Artikel zum Zwangsouting von trans*, inter* und nicht-binären Menschen führen kann. Das Recht, im Falle binär orientierter Leistungsklassen nach ihrem eingetragenen Personenstand bewertet zu werden, sollte selbstverständlich von allen Menschen in Anspruch genommen werden können. Da eine Trennung der Leistungsbewertung im Hinblick auf Wettkämpfe kaum vom Zugang zu und damit der Teilnahme an Sportangeboten zu trennen ist, befürchten wir eine Ungleichbehandlung nicht nur bezüglich der Bewertungskriterien sondern auch ein Einfallstor für den Ausschluss von trans*, inter* und nicht-binären Menschen von Leistungsklassen, Sportgruppen und Wettkämpfen. Um Diskriminierung vorzubeugen, müssen inter*, trans* und nicht-binäre Menschen die Möglichkeit haben, im Falle von binären Geschlechtszuordnungen im Sport selbst auszuwählen, in welcher Kategorie sie antreten möchten. Auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes empfiehlt für bestimmte Bereiche des Breitensports, zunächst zu prüfen, ob eine Geschlechtertrennung überhaupt notwendig sei. Bei getrennten Startklassen sollten „inter* und trans* Teilnehmende die jeweilige Startklasse selbst wählen“¹⁶.

16 Die Empfehlung auf Anfrage des Deutschen Leichtathletikverbands bezieht sich hier spezifisch auf Wettbewerbe „im Breitensport, die mehr einen Eventcharakter haben“

(https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2021/nl_01_2021/nl_01_aus_der_beratungspraxis_1.html)

Vor dem Hintergrund sich ausweitender diskriminierender Regelungen und Ausschlüsse im internationalen Sportbetrieb¹⁷ vermissen wir ein klares Bekenntnis zum Diskriminierungsschutz von trans*, inter* und nicht-binären Personen im Sport auf bundesweiter Ebene. Bislang bleibt es den Verbänden selbst überlassen, ob sie trans*, inter* und nicht-binären Personen den Zutritt zu Sportangeboten einräumen oder nicht. Manche Sportverbände haben Regelungen eingeführt, die die Empfehlung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes umsetzen¹⁸; andere haben sich noch immer nicht zur Aufnahme von trans*, inter* und nicht-binären Sportler*innen positioniert¹⁹. Sollten Länder und Verbände nicht zur Entwicklung inklusiver, diskriminierungsfreier Regelwerke verpflichtet werden, erwarten wir weiterhin Ausgrenzung, Ausschlüsse und Diskriminierung. Wir appellieren an den Gesetzgeber, im Sinne der Yogyakarta-Prinzipien+10²⁰ die Verbände zum Entwurf entsprechender diskriminierungsfreier Regelungen zu verpflichten und damit das Recht auf freie sportliche Betätigung als Teil der Persönlichkeitsentfaltung auch für trans*, inter* und nicht-binäre Personen zu sichern. Gleiches gilt bezüglich der Länder für den Bereich des Schulsports. Die in der Begründung empfohlenen Einzelfallentscheidungen der Länder geben trans*, inter* und nicht-binären Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen keine Sicherheit bezüglich ihrer Teilnahmemöglichkeiten am Schulsport. Hier ist ein Wildwuchs zu erwarten, der Kinder und Jugendliche nicht vor Diskriminierung schützt. Wir drängen auf die Entwicklung einer inklusiven Lösung, die trans*, inter* und nicht-binären Menschen angst- und diskriminierungsfreien Schulsport ermöglicht.

Wir empfehlen, neben § 6 Abs 2 auch § 6 Abs. 3 aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

Regelungen zu medizinischen Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 4

Nach § 6 Abs. 4 des SBGG-E komme es bei der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen nicht auf den aktuellen Geschlechtseintrag an. Wir befürworten Regelungen zur medizinischen Versorgung, die den spezifischen Bedarfen von trans*, inter* und nicht-binären Menschen Rechnung tragen und vom Geschlechtseintrag unabhängig eine umfassende medizinische Versorgung garantieren. Wir sind jedoch besorgt darüber, dass

17 So schließt z.B. die International Rugby League trans* Frauen aus Frauentteams aus; die Regelungen des Internationalen Leichtathletik-Verbands World Athletics (bis 2019 IAAF) dagegen zwingen Sportler*innen zum Senken ihres Testosteronspiegels. Trans* Schwimmer*innen dürfen laut FINA-Regelwerk im internationalen Kontext nur an Wettbewerben teilnehmen, wenn sie bereits vor dem 12. Lebensjahr bzw. vor Durchlaufen des Tanner-Stadiums II der Pubertät medizinisch transitionierten.

18 Der Deutsche Fußball-Bund ermöglicht es beispielsweise trans*, inter* und nicht-binären Spielenden im Amateur*innenbereich seit der Spielzeit 2022/23, selbst zu wählen, ob sie in (binär genderten) Frauen*- oder Männer*teams spielen wollen.

19 Im Jahr 2021 ließ der Deutsche Bundestag hierzu einen Sachstand erstellen. Dieser ist einzusehen unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/855868/44447e797211ecbcce3109ae10600620/WD-10-029-21-pdf-data.pdf>

20 Yogyakarta Prinzipien+10, Additional State Obligations:

„I. Ensure that all individuals can participate in sport in line with the gender with which they identify, subject only to reasonable, proportionate and non-arbitrary requirements;

J. Ensure that all individuals can participate in sport without discrimination on the grounds of sexual orientation, gender identity, gender expression or sex characteristics“

https://yogyakartaprinciples.org/wp-content/uploads/2017/11/A5_yogyakartaWEB-2.pdf

der aktuelle Wortlaut in § 6 Abs. 4 zum Nachteil krankensversicherter trans*, inter* und nicht-binärer Personen ausgelegt werden kann und ihnen dadurch z.B. Vorsorgeuntersuchungen verweigert werden könnten. Im Sinne des Schutzes vor Diskriminierung hat der Gesetzgeber die Pflicht zu verhindern, dass inter*, nicht-binären und trans* Personen Leistungen verwehrt werden, für die sie aufgrund ihrer personenstandsrechtlichen Geschlechtszuordnung anspruchsberechtigt sind.

Wir empfehlen daher folgende Formulierung von § 6 Abs. 4: "*Der Personenstandseintrag hat keine Relevanz bei der Anwendung von Richtlinien bezüglich gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen und vergleichbaren medizinischen Leistungen.*"

Quotenregelungen gemäß § 7

§ 7 regelt die Bedeutung des Geschlechtseintrags für die Besetzung von Gremien oder Organen, für die es eine gesetzliche Quote (ein bestimmter prozentualer Frauen-Männer-Anteil) gibt.

Die Quotenregelung lässt vermissen, wie Personen mit dem Personenstand divers und ohne Angabe in binären Quotenregelungen Platz finden. Hier wäre eine explizite Klarstellung wünschenswert, auch um Wertungswidersprüche mit § 12 SBBG-E zu vermeiden.

Der Bund genießt hier insbesondere die alleinige Regelungskompetenz zum Betriebsverfassungsrecht. Bereits zu den letzten turnusmäßigen Wahlen war die Verunsicherung über die Anwendung der Geschlechterquotenvorgaben groß, gleichwohl wurden Vorschläge für eine Anpassung erarbeitet, auf die wir verweisen²¹.

Regelungen für inter*, trans* und nicht-binäre Eltern(teile) gemäß § 8, § 11 SBBG-E und Art. 4 zur Änderung des § 42 (2a) PStV

In § 8 und 11 des SBBG-E sowie den geplanten Änderungen in § 42 (2a) PStG werden Bestimmungen für Elternteile geregelt, die ihren Geschlechtseintrag ändern und/oder deren Geschlechtseintrag "divers" lautet oder freigelassen ist. § 8 SBBG-E regelt dabei die Gültigkeit von geschlechtsspezifischen Gesetzen, die Zeugungs-, Gebär- und Stillfähigkeit betreffen, unabhängig vom aktuellen Geschlechtseintrag. Damit wird sichergestellt, dass Personen durch eine Korrektur des Geschlechtseintrags nicht ihre gesetzlich festgeschriebenen Rechte und Pflichten verlieren. § 11 geht spezifisch auf das Eltern-Kind-Verhältnis ein und regelt dieses bei "biologischer" Elternschaft (§ 1591 und 1592 Nr. 3 BGB) entsprechend des derzeitigen Abstammungsrechts, d.h. die gebärende Person wird als "Mutter", die zeugende Person als "Vater" ins Geburtenregister eingetragen. Begründet wird dies mit dem Recht eines Kindes auf das Wissen über die eigene Herkunft. Für die Vaterschaftsanerkennung bzw. Anerkennung durch Ehe wäre der

²¹ <https://www.igmetall-bildungsblog.de/post/geschlechtervielfalt-und-betriebsratswahlen>

Geschlechtseintrag „männlich“ zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes entscheidend. Regelungen für Adoptiveltern bleiben bestehen.

Es soll außerdem die Möglichkeit für Elternteile eingeführt werden, die ihren Geschlechtseintrag geändert oder keinen binären Geschlechtseintrag haben, sich als "Elternteil" in die Geburtsurkunde des Kindes eintragen zu lassen. Das zweite Elternteil kann dies (unabhängig vom eigenen Geschlechtseintrag) dann ebenfalls umtragen lassen. Dies wird als Übergangslösung für inter*, trans* und nicht-binäre Elternteile eingeführt, solange sich das Abstammungsrecht noch in der Reformierung befindet.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzgeber den Umfang des Reformbedarfs hinsichtlich binärer Zweigeschlechtlichkeit im Recht wahrnimmt und Rechtsschutz und -gültigkeit auch sichergestellt bleibt, wenn eine Korrektur des Geschlechtseintrags vorgenommen wird (bspw. Gesetze zum Mutterschutz). Um Unklarheiten in den jeweiligen geschlechtsspezifischen Gesetzestexten zu vermeiden, empfehlen wir, die Formulierung in den betreffenden Gesetzestexte anzupassen und sie damit hinsichtlich ihrer Funktion (bspw. "Schutz für Menschen, die gebären") zu spezifizieren. Auch die neu geschaffene Möglichkeit, die Elternbezeichnung in der Geburtsurkunde - auch für das zweite Elternteil - anzupassen, begrüßen wir ausdrücklich als einen wichtigen Schritt für Eltern, um die Daten der Geburtsurkunde ihres Kindes ihrem rechtlichen Namen und Personenstand anzunähern. Wir entnehmen den Regelungen außerdem, dass § 7 Abs. 2 TSG (Unwirksamkeit der Namensänderung bei Geburt eines Kindes) nicht in die Regelungen des Selbstbestimmungsgesetzes überführt werden soll, und begrüßen das ebenso als weiteren Schritt hin zu einem selbstbestimmten Eltern-Kind-Verhältnis.

Bislang zeigen weder Geburtsregister noch Geburtsurkunde den selbstbestimmten Namen und Geschlechtseintrag der inter*, trans* und nicht-binären Elternteile, was praktisch viele Schwierigkeiten verursacht und z.B. auch das Sicherheitsempfinden in vulnerablen Situationen entscheidend beeinflusst²². Der Gesetzgeber hielt dabei bisher strikt an binären Elternbezeichnungen entlang der Zeugungsrollen fest. Mit dieser Interpretation von Elternschaft bricht der bisherige Gesetzesentwurf leider nicht. Trotz der Möglichkeit, die Elternbezeichnungen in der Geburtsurkunde des Kindes im Nachhinein anzupassen, bleibt es damit für einen Großteil von Familienkonstellationen nach bisherigem Entwurf weiterhin schwer, überhaupt rechtlich als Elternteil anerkannt zu werden. Denn die Elternrollen im Geburtsregister sollen sich im Kern weiterhin an den Zeugungsrollen der Elternteile orientieren, und auch die Anerkennung über § 1592 Nr. 1 und 2 BGB soll zukünftig nur für die Betreffenden mit Geschlechtseintrag "männlich" eine Option sein, die das Kind nicht geboren haben. Offen bleibt, wie eine - würdevolle - Überprüfung der in der Begründung des § 11 (1) S. 1 ausformulierten Regelung aussehen soll, die eine Anerkennung über § 1592 Nr. 3 nur bei Zeugungsfähigkeit erlaubt (bisher übliche DNA-Gutachten prüfen lediglich das Vorhandensein einer genetischen Abstammung). Außerdem soll für Eltern keine direkte Eintragung als Elternteil nach § 42 (2a) PStV möglich sein, sondern lediglich eine rückwirkende Umtragung. Die Eintragung als "Elternteil" würde darüber hinaus kaum Diskretion erlauben, wenn diese Option nur inter*, trans* und nicht-binären Personen und dem jeweiligen zweiten Elternteil offen stünde. Dass alternativ zu einer unpassenden Elternbezeichnung lediglich die Bezeichnung als "Elternteil" gewählt werden kann, benachteiligt inter*, trans* und nicht-binäre Elternteile daher weiterhin.

22 s. TGEU, 2021: Stuck on the swing: experiences of trans parents with freedom of movement in the EU

Obwohl die geplanten Anpassungen also einzelne Verbesserungen bringen, tragen die Regelungen der Lebensrealität von inter*, trans* und nicht-binären Eltern(teilen) weiterhin nicht ausreichend Rechnung.

Wir regen daher an, sämtliche Geburtsurkunden mit den Bezeichnungen Elternteil auszustellen, wie es bereits bis in die 1970er Jahre in vielen Standesämtern übliche Praxis war. Alternativ ist eine flexiblere Auswahl der Elternbezeichnung in Geburtsurkunden und Geburtenregistern einzurichten, die der selbstbestimmten Geschlechtszugehörigkeit der jeweiligen Elternteile entspricht. Außerdem empfehlen wir dringend, für die zweite Elternstelle ("Vater") über § 1592 Nr. 1 und 2 den Geschlechtseintrag ebenfalls als unerheblich anzusehen, so wie es bei Zuordnungen nach § 1591 und 1592 Nr. 3 der Fall sein soll.

Die geplante Regelung darf höchstens ein Zwischenschritt zu einer Regelung sein, die die Elternzuordnung vollständig vom Geschlechtseintrag entkoppelt und damit inter*, trans* und nicht-binäre Eltern tatsächlich in ihrem Geschlecht anerkennt.

Wir möchten deswegen darauf drängen, für die geplante Reform des Abstammungsrechts auch komplexere Familienkonstellationen zu berücksichtigen. Außerdem müssen die Regelungen für Elternteile auch rückwirkend - also für Personen, die Änderungen über das TSG oder den bisherigen § 45b PStG vorgenommen haben - gelten. Zum Reformbedarf des Abstammungsrechts veröffentlichten der LSVD und der Deutsche Jurist*innen-Bund mit Unterstützung weiterer Verbände Leitplanken, auf deren Umsetzung wir hoffen²³.

Zuordnung im Spannungs- und Verteidigungsfall gemäß § 9

§ 9 SBGG-E soll die Wirkung einer Geschlechtseintragsänderung vom Eintrag "männlich" zu einem anderen Eintrag begrenzen, sofern ein Verteidigungs- oder Spannungsfall vorliegt. In diesem Fall soll für Personen, die im Zeitraum von zwei Monaten vor Feststellung bis zur Beendigung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls ihren Eintrag von "männlich" zu einem anderen Eintrag geändert haben, trotzdem der "Dienst an der Waffe" gelten. Laut Gesetzesbegründung soll dies im Härtefall (nach § 12 WPfIG) nicht greifen.

Den Hintergrund dieser Regelung sehen wir - wie bereits zu § 4 erläutert - in der Befürchtung, geschaffenes Recht zur Namens- und Geschlechtseintrags-Änderung könne durch Personen zweckentfremdet werden, um sich etwaige Vorteile zu verschaffen. Diese Sorge darf in der Praxis nicht dazu führen, dass inter*, trans* und nicht-binären Menschen ihre Rechte verwehrt werden. Gibt es Missbrauchsversuche durch cis Personen, kann diesen über die regulären Rechtsschutzmöglichkeiten gegen missbräuchliches Vorgehen begegnet werden.

Wir empfehlen daher dringend, § 9 SBGG-E ersatzlos zu streichen.

23 Leitplanken für eine wirksame Reform des Abstammungsrechts, LSVD/Deutsche Jurist*innen-Bund. Link zum Dokument:

https://www.lsvd.de/media/doc/9225/leitplanken_reform_abstammungsrecht_2023_final.pdf

Änderung von Registern und Dokumenten gemäß § 10

Wir befürworten ausdrücklich, dass das Recht auf eine Änderung von Registereinträgen und Dokumenten nach einer Änderung von Vornamen und Personenstand im Gesetz verankert werden soll. Wir empfehlen, die Formulierung von § 10 (1) dahingehend zu ändern, dass auch eine Änderung nur der/des Vornamen(s) oder nur des Geschlechtseintrags das Recht auf Änderung von Dokumenten begründet, da auch in diesen Fällen ein Recht auf Änderung bestehen muss, um Diskriminierungsrisiken für trans*, inter* und nicht-binäre Personen zu minimieren.

Laut Gesetzesbegründung besteht auch ein Anspruch auf die Berichtigung der von der Geschlechtszugehörigkeit abgeleiteten Buchstaben- oder Zahlenkombinationen (Gesetzesbegründung S. 53). Die Aufzählung von zu ändernden Dokumenten im Gesetzesentwurf ist außerdem lediglich beispielhaft zu verstehen. Beide Punkte unterstützen wir.

Wir empfehlen darüber hinaus, in der Gesetzesbegründung zu vermerken, dass das Ausstellungsdatum der ursprünglichen Urkunde auf der Neuschrift auf Wunsch vermerkt werden kann, da dies ansonsten in einigen Fällen zu einem Wertverlust der Urkunde führen kann (z.B. Verlust von nachgewiesener Arbeitserfahrung durch neudatierte Approbationsurkunde, s. Adamietz (2017)).

Die Kosten für die Neuausstellung sollen laut Gesetzesentwurf von den Antragstellenden getragen werden. Dies kann für Personen mit niedrigem Einkommen eine Hürde darstellen, ihre Dokumente ändern zu lassen. Wir empfehlen daher, die Kosten von den ausstellenden Institutionen tragen zu lassen und den Gesetzestext entsprechend anzupassen.

Geschlechtsneutrale Regelungen gemäß § 12

Die Gesetzgeberin stellt in § 12 SBGG-E sicher, dass alle Gesetze und Vorschriften ebenso für alle Menschen gelten, wenn sie sich im Gesetzestext bisher nur auf Männer und Frauen beziehen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Ersetzen von geschlechtsspezifischen durch geschlechterneutrale Formulierungen hier deutlich mehr rechtliche Klarheit und juristische Anerkennung für nicht-binärgeschlechtliche Zugehörigkeiten schaffen würden.

Daher empfehlen wir der Gesetzgeberin, die entsprechenden Gesetze anzupassen und sie somit auch im Sprachlaut unabhängig von Geschlecht gelten zu lassen.

Offenbarungsverbot gemäß § 13

Grundsätzlich begrüßen wir, dass der Gesetzesentwurf ein Offenbarungsverbot implementiert. Aus unserer Sicht besteht jedoch an mehreren Stellen Nachbesserungsbedarf. Zum einen vernachlässigt der Entwurf in der jetzigen Fassung Personen, die vor dem Inkrafttreten des neuen SBGG-E eine Änderung von Vorname(n)

und Personenstand über das TSG oder über den bisherigen § 45b PStG durchgeführt haben. Sie müssen unbedingt auch vom Offenbarungsverbot des neuen Gesetzes geschützt werden.

Zum anderen ist die mit einer Erweiterung aus dem TSG übernommene Regelung in § 13 (2) praxisfern und bietet hohes Diskriminierungspotential. Aus unserer Sicht ist es nicht haltbar, früheren oder aktuellen Ehepartner*innen, Verwandten gerader Linie und anderen Elternteilen eines Kindes der betroffenen Person derart weitreichende Ausnahmen vom Offenbarungsverbot zu gewähren. Dieser Personenkreis erhält durch diese Regelung die Möglichkeit, der betroffenen Person enormen Schaden zuzufügen, z.B. in einer Scheidungs- oder Trennungssituation. Auch Kinder und Jugendliche, deren Eltern sie nicht unterstützen, sind mit der im Entwurf verwendeten Formulierung nicht davor geschützt, dass Eltern alte Vornamen und Geschlechtseinträge weiterhin verwenden.

Ein Offenbarungsverbot im SBGG sollte für Klarheit auch im Datenschutzrecht beitragen und den europarechtlichen Vorgaben zum Recht auf Vergessen, Recht auf umfassende Korrektur falsch gewordener Daten und dem Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten gegen den Willen der Person Rechnung tragen. Das ist mit der bisherigen Regelung noch nicht gewährleistet und hinterlässt insbesondere für die an das Datenschutzrecht gebundene Privatwirtschaft viele Fragen ungeklärt.

Wir empfehlen, § 13 (2) zu streichen und stattdessen einen Absatz einzuführen, der staatlichen und nicht-staatlichen Stellen die Löschung vorheriger Vornamen und Geschlechtseinträge nach Möglichkeit gebietet.

Bußgeld gemäß § 14

In § 14 Abs. 1 stuft der Gesetzesentwurf des SBGG-E Verstöße gegen § 13 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeiten ein. In § 14 Abs. 2 legt der Gesetzgeber dafür ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro fest.

Ein sanktionsbewehrtes Offenbarungsverbot würde eine bedeutende rechtliche Verbesserung gegenüber der bislang gültigen Regelung im PStG § 45b (kein Offenbarungsverbot) und dem TSG (Offenbarungsverbot ohne Strafbewehrung) darstellen. Wir begrüßen, dass das Offenbarungsverbot neben abgelegten Vornamen nun auch vormalige Geschlechtseinträge umfassen würde und sich nicht ausschließlich auf Behörden bezöge sondern auch Privatpersonen in die Verantwortung nähme.

Gleichzeitig sehen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf als unzureichend, um einen wirkungsvollen Schutz vor Offenbarung vormaliger Geschlechtseinträge und Vornamen mit all den negativen bis bedrohlichen Folgen, die eine solche Offenlegung für Betroffene beinhalten kann, zu entfalten. Als Ordnungswidrigkeit eingestuft, läge es gemäß dem Opportunitätenprinzip im Ermessen der zuständigen Behörde, ob ein Verstoß gegen das Offenbarungsverbot nach § 13 verfolgt wird oder nicht. Wir bemängeln, dass eine Einstufung als Ordnungswidrigkeit an eine Schädigungsabsicht gekoppelt ist und fahrlässiges Handeln nicht einschließt.

Auch ist hier zu beachten, dass ein Verstoß gegen das Offenbarungsverbot in der Regel einen Datenschutzverstoß darstellt und nach den europarechtlichen Vorgaben Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein sollten.

Wir empfehlen deshalb, § 14 im Wortlaut dem Vorschlag von Adamietz/Bager (2017) anzugleichen und den vorliegenden Passus wie folgt zu ersetzen:

"Ordnungswidrig handelt, wer, ohne hierzu berechtigt zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen ein Offenbarungsverbot gemäß § 13 Absatz 1 verstößt oder
2. in diskriminierender oder schädigender Absicht den zuvor geführten Vornamen verwendet oder sich auf die vorherige Geschlechtszuordnung bezieht oder
3. gegen ein Lösungsgebot nach § ... verstößt."

Änderung des Passgesetzes gemäß Art. 2

Wir heißen die vom Gesetzgeber in Art. 2 zum verbesserten Schutz vor Diskriminierung bei internationalen Reisen zusätzlich vorgesehenen Optionen für Geschlechtseinträge in Pässen gut. Passbewerber*innen mit geänderten Vornamen hätten dann das Recht, auf Antrag einen Pass mit zum Vornamen passendem Geschlechtseintrag ausgestellt zu bekommen. Menschen, deren Personenstandseintrag entweder keinen Eintrag vorweist oder "divers" lautet, hätten die Option der Ausstellung eines Passes mit dem Geschlechtseintrag "weiblich" oder "männlich". Dies würde eine bedeutende Verbesserung der gegenwärtigen rechtlichen Situation darstellen, in der lediglich der Eintrag des davor geführten Geschlechts möglich ist, und dies auch nur bei einer Änderung, die über PStG § 45b erfolgt ist.

Es bleibt zu hoffen, dass weltweit mehr Länder eine dritte Option des Geschlechtseintrags anerkennen, so dass Reisen in manchen Fällen auch mit einem Pass möglich sein sollte, der einen anderen Geschlechtseintrag enthält als "weiblich" oder "männlich". Es wäre wünschenswert, dass für Menschen, deren Geschlechtseintrag weder "weiblich" noch "männlich" lautet, auf Wunsch zwei Pässe ausgestellt werden, von welchen einer die Geschlechtsidentität treffend wiedergibt, der andere aus Gründen des Schutzes vor Diskriminierung den Geschlechtseintrag "männlich" oder "weiblich" enthält. Bei Nachweis eines berechtigten Interesses an der Ausstellung mehrerer Pässe (PaßG §1 Abs. 3) erlaubt dies das Passgesetz bereits. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Einreiseverweigerung durch einen Staat erwartet wird, weil sich im Pass der betroffenen Person Hinweise finden lassen, dass sich die Person in bestimmten anderen Staaten aufgehalten hat (PassVwV §1.3.1.). Es ist zu prüfen, ob das Recht jeder Person auf Achtung der eigenen Geschlechtsidentität bei gleichzeitigem Schutz vor Diskriminierung aufgrund des eingetragenen Geschlechtseintrags ein solches berechtigtes Interesse darstellt.

Wir empfehlen eine Änderung von Art 2 Abs. 1 Satz 2 wie folgt:

*"Passbewerbern, deren Geschlecht im Personenstandseintrag weder mit „männlich“ noch mit „weiblich“ angegeben ist, kann auf Antrag abweichend von den Sätzen 3 und 4 auch ein **zusätzlicher** Pass mit der Angabe „männlich“ beziehungsweise „weiblich“ ausgestellt werden."*

Änderungen für Geflüchtete und Menschen, die unter Asyl- und Aufenthaltsrecht fallen

Geflüchtete trans*, inter* und nicht-binäre Personen gehören einer besonders vulnerablen Gruppe an. Einerseits ist Verfolgung aufgrund der Geschlechtsidentität ein anerkannter Asylgrund. Andererseits sind trans*, inter* und nicht-binäre Geflüchtete in Deutschland häufig Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt. Die Selbstbestimmung von trans*, inter* und nicht-binären Geflüchteten wird teilweise zusätzlich durch Residenzpflicht, Wohnsitzauflagen und Einschränkungen in der medizinischen Versorgung beschnitten. Das TSG und PStG § 45b sind für manche Personen, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, nicht anwendbar. Wir begrüßen es als Schritt in die richtige Richtung, dass der vorliegende Gesetzesentwurf für alle Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland unabhängig vom Aufenthaltstitel anwendbar sein soll. Der gewöhnliche Aufenthalt umfasst den Aufenthalt eines Menschen "dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt" (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I) und bedeutet in der juristischen Praxis einen Aufenthalt von mindestens sechs Monaten. Wir begrüßen ebenfalls die in Art. 5 und 6 enthaltenen Möglichkeiten für Personen mit einem anderen Geschlechtseintrag als "männlich" oder "weiblich", in Dokumenten, die im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes oder der Aufenthaltsverordnung ausgestellt werden, auf Wunsch einen solchen binären Eintrag zu erhalten. Dies kann das Diskriminierungsrisiko senken.

Lobend stellen wir hervor, dass die Gesetzgeberin mit der Abwendung vom Nachweis vergleichbarer Regelungen in Herkunftsstaaten eine Hürde beseitigen würde, die gegenwärtig noch für unnötige Verzögerung führt.

Kritisch anzumerken ist, dass die selbstbestimmte Wahl des Geschlechtseintrags auf amtlichen Aufenthaltsdokumenten allen in Deutschland anwesenden Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft oder Aufenthaltstitel explizit offenstehen muss, also auch Personen in laufenden Asylverfahren oder abgelehnten Asylbewerber*innen in gerichtlichen Widerspruchsverfahren. Dies ist einerseits dringend erforderlich zum Schutz vor Diskriminierung und zur Wahrung der Menschenrechte einer besonders vulnerablen Gruppe, insbesondere dort, wo Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften tangiert wird. Andererseits ist das Agieren in der eigenen Geschlechtsidentität im Alltag wie auch in der Kommunikation mit Behörden fundamental für trans*, inter* und nicht-binäre Geflüchtete, in deren laufenden Asylverfahren Verfolgung aufgrund der Geschlechtsidentität eine zentrale Rolle spielt und die in der behördlichen Praxis Geschlechtsidentität und Verfolgung nachweisen müssen.

Dass die Änderung der Vornamen und Geschlechtseinträge sich nur auf die entsprechenden Dokumente auswirkt, die in Deutschland ausgestellt werden, nicht aber auf vom Herkunftsstaat ausgestellte Dokumente, wird für geflüchtete trans*, inter* und nicht-binäre Menschen weiterhin Folgeprobleme aufwerfen. Die vom Herkunftsstaat erstellten Dokumente werden weiterhin ggf. von den in Deutschland geänderten abweichen. Hier regen wir Veränderungen in der Verwaltungspraxis dahingehend an, dass hierzulande ausgestellte Identitätsnachweise ohne Vorlage zusätzlicher Identitätsnachweise aus dem Herkunftsland angefordert werden sollten. Für trans*, inter* und nicht-binäre Geflüchtete ist eine Vorlage von Dokumenten aus Herkunftsstaaten, die mit den geänderten Vornamen und Geschlechtseintrag nicht mehr übereinstimmen, oft unzumutbar. Eine geänderte Verwaltungspraxis könnte hier dringend benötigte Abhilfe schaffen.

Zu TransInterQueer e.V.

TransInterQueer (TriQ) ist eine Selbstvertretungsorganisation und Berliner Fachstelle für Trans*, Inter* und nicht-binäre Lebensweisen, gewährleistet seit 2006 ein professionelles Beratungsangebot in den Bereichen Trans* und Inter* und bietet Bildungs- und Aufklärungsarbeit zu trans* und inter* Themen sowie vielfältige Community-Angebote wie Gruppen und themenspezifische Veranstaltungen an.

Kontakt

TransInterQueer e.V.

Gürtelstr. 35
10247 Berlin
www.transinterqueer.org
triq@transinterqueer.org